Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Frau
Constanze Kurz

per E-mail

15. November 2017

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
402 - 30.01

RBr Steiner
Telefon 0211 871-3388
Telefax 0211 871-163388
thorben.steiner@mik.nrw.de

Polizeiliches Tätigkeitsrecht
Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihr Antrag vom 16. Oktober 2017

Sehr geehrte Frau Kurz,

auf Ihren Antrag nach § 4 Informationsfreiheitsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Antrag beim Ministerium des Innern eingegangen ist.

Leider nimmt die Bearbeitung noch etwas Zeit in Anspruch. Ich bitte Sie daher höflich um etwas Geduld und werde Ihnen unaufgefordert schnellstmöglich eine Antwort zukommen lassen.

Es zeichnet sich ab, dass Ihrem Antrag aufgrund der Bestimmungen des § 6 IFG NRW zumindest nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. Die Übersendung eines klagefähigen Bescheides inklusive einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Erläuterung und Begründung der Ablehnung ist per E-Mail nicht rechtlich wirksam möglich. Das Verfahren sieht in § 5 Abs. 2 S. 3 IFG NRW die Schriftform für die Ablehnung eines Antrags vor. Dieser Anforderung genügt eine E-Mail nicht. Aus diesem Grunde bitte ich um Mitteilung Ihrer Meldeanschrift, an die ich mein Schreiben mit Postzustellungsurkunde übersenden kann.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Steiner